

# 42 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 27.08.2021

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Natur, Umwelt und Klimaschutz des Kreises Unna am 06.09.2021	1193
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales Inklusion und Familie des Kreises Unna am 07.09.2021	1196
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung am 08.09.2021	1198
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	1200
Öffentliche Zustellung	1213
Öffentliche Zustellung	1214
Öffentliche Zustellung	1215
Öffentliche Zustellung	1216
Öffentliche Zustellung	1217
Öffentliche Zustellung	1218
Öffentliche Zustellung	1219
Öffentliche Zustellung	1220

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung	1221
Öffentliche Zustellung	1222
Öffentliche Zustellung	1223
Öffentliche Zustellung	1224
Öffentliche Zustellung	1225
Öffentliche Zustellung	1226
Öffentliche Zustellung	1227
Öffentliche Zustellung	1228
Öffentliche Zustellung	1229
Öffentliche Zustellung	1230
Öffentliche Zustellung	1231
Öffentliche Zustellung	1232
Öffentliche Zustellung	1233
Öffentliche Zustellung	1234
Öffentliche Zustellung	1235
Kraftloserklärung der Sparkasse UnnaKamen	1236
Kraftloserklärung der Sparkasse UnnaKamen	1237

---

**Bekanntgabe**

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz</b>
Datum	<b>Montag   06.09.2021</b>
Beginn	<b>16:00 Uhr</b>
Ort	<b>C.001-C.003   Kreishaus Unna   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna</b>

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- |                  |          |  |
|------------------|----------|--|
| <b>Punkt 1</b>   |          | Bestellung einer Schriftführung und deren Stellvertretung  |
| <b>Punkt 2</b>   |          | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner   |
| <b>Punkt 3</b>   | 158/21   | Bauliche Weiterentwicklung der Ökologiestation;<br>Bericht: Büro Archplan, Herr Lux  |
| <b>Punkt 4</b>   |          | Klimaschutz  |
| <b>Punkt 4.1</b> |          | Sachstand Klimaschutzkonzept;<br>Bericht: Firma Gertec   |
| <b>Punkt 4.2</b> | 089/21/1 | Abwägung und Anpassung der klimapolitischen Leitlinien des Kreises Unna bei Erstellung des Klimaschutzkonzeptes;<br>Antrag der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 05.05.2021   |
| <b>Punkt 4.3</b> | 090/21/1 | Verschärfung der Klimaschutzziele und -maßnahmen des Kreises Unna;<br>Antrag der Fraktion GFL+WfU vom 05.05.2021   |
| <b>Punkt 4.4</b> | 134/21   | Umsetzung eines integrierten Klimaanpassungs- und Klimaschutzkonzeptes mit den kreisangehörigen Kommunen sowie Neubewertung der strategischen Handlungsziele;<br>Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 22.07.2021 |
| <b>Punkt 4.5</b> | 176/21   | Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises "Klimaschutzkonzept";<br>Antrag der SPD-Fraktion vom 24.08.2021  |

- Punkt 4.6** 178/21 Klimarelevanzprüfungen bei Beschlussvorlagen;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 24.08.2021
- Punkt 5** 011/21 Baumfällungen und Baumpflege im Kreisgebiet durch Straßen.NRW;  
Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom  
18.12.2020
- Punkt 6** 164/21 Naturerlebnis Lippeaue im Kreis Unna; Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen der  
CDU-Fraktion vom 19.08.2021
- Punkt 7** 173/21 Starkregenereignisse und Hochwasser: Bericht und künftige Maßnahmen;  
Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen der CDU-Fraktion vom 20.08.2021
- Punkt 8** 177/21 Landschaftspflege und Naturschutz in Zeiten des Klimawandels;  
Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen und Antrag der SPD-Fraktion vom  
24.08.2021
- Punkt 9** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen
- Punkt 9.1** 007/21/1 Nutzung der ehemaligen Biker-Strecke im Unnaer Landschaftsschutzgebiet Borne-  
kamp;  
Anfrage der Fraktion GFL + WfU vom 29.12.2020
- Punkt 9.2** 015/21/1 Aufforstungsmaßnahmen im Kreisgebiet Unna;  
Anfrage der Fraktion GFL + WfU vom 21.05.2021

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 10** 135/21 Renaturierung von Teilen der Seseke in Bönen;  
Vergabe des Auftrags;  
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Punkt 11** 160/21 Grundstücksverkauf in Selm
- Punkt 12** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr  
Landrat

## **Wichtige Hinweise für die Teilnehmer\*innen der Ausschusssitzung**

### **Anwendung der 3-G-Regel ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 35**

Laut Hinweis des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zählen Sitzungen von kommunalen Gremien zu Veranstaltungen in Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) n.F. (gültig ab 20.08.2021). Demnach unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 35 der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO n.F. formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung.

Es gilt daher ab sofort (solange der 7-Tage-Inzidenzwert im Kreis Unna über 35 liegt) für die Gremiensitzungen die sogenannte **3-G-Regelung**. Danach wird der Zutritt zu den Sitzungsräumen nur immunisierten, d.h. geimpften und genesenen, sowie getesteten Personen gestattet.

**Die Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) ist nachzuweisen und wird beim Zutritt zum Sitzungsraum kontrolliert. Bitte planen Sie dafür etwas Zeit ein.**

**Personen, die den Nachweis nicht führen, können an der Sitzung nicht teilnehmen.**

### **Maskenpflicht**

Beim Betreten des Kreishauses besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske oder **FFP2-Maske**).

Während der Sitzung entfällt an den Plätzen die Maskenpflicht.

**Für Reiserückkehrer gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).**

**Personen mit Krankheitssymptomen wird weiterhin empfohlen, nicht an der Sitzung teilzunehmen.**

---

**Bekanntgabe**

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie</b>
Datum	<b>Dienstag   07.09.2021</b>
Beginn	<b>16:00 Uhr</b>
Ort	<b>Aula   Hellweg Berufskolleg   Platanenallee 18   59425 Unna</b>

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Punkt 2** Arbeit der Inklusionsbeauftragten des Kreises Unna;  
mündlicher Bericht: Jennifer Schmandt
- Punkt 3** 167/21 Gesetzliche Veränderungen in der Pflege durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11.07.2021
- Punkt 4** 165/21 Pflegebedarfsplan 2020;  
hier: Ergebnis der Bedarfsausschreibung für (teil-) stationäre Pflegeplätze
- Punkt 5** Kommunales Integrationsmanagement im Kreis Unna (KIM KU)
- Punkt 5.1** 144/21 Weiterleitungsvertrag in den Teilregionen Nord und Mitte
- Punkt 5.2** 156/21 Refinanzierungsvereinbarung in der Teilregion Süd
- Punkt 6** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 7** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr  
Landrat

## **Wichtige Hinweise für die Teilnehmer\*innen der Ausschusssitzung**

### **Anwendung der 3-G-Regel ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 35**

Laut Hinweis des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zählen Sitzungen von kommunalen Gremien zu Veranstaltungen in Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) n.F. (gültig ab 20.08.2021). Demnach unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 35 der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO n.F. formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung.

Es gilt daher ab sofort (solange der 7-Tage-Inzidenzwert im Kreis Unna über 35 liegt) für die Gremiensitzungen die sogenannte **3-G-Regelung**. Danach wird der Zutritt zu den Sitzungsräumen nur immunisierten, d.h. geimpften und genesenen, sowie getesteten Personen gestattet.

**Die Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) ist nachzuweisen und wird beim Zutritt zum Sitzungsraum kontrolliert. Bitte planen Sie dafür etwas Zeit ein.**

**Personen, die den Nachweis nicht führen, können an der Sitzung nicht teilnehmen.**

### **Maskenpflicht**

Beim Betreten des Schulgebäudes besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske oder **FFP2-Maske**).

Während der Sitzung entfällt an den Plätzen die Maskenpflicht.

**Für Reiserückkehrer gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).**

**Personen mit Krankheitssymptomen wird weiterhin empfohlen, nicht an der Sitzung teilzunehmen.**

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung**  
Datum **Mittwoch | 08.09.2021**  
Beginn **16:00 Uhr**  
Ort **C.001-C.003 | Kreishaus Unna | Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna**

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Punkt 2** Entwicklung der Wirtschaft im Kreis Unna;  
mündlicher Bericht von Herrn Dr. Dannebom
- Punkt 3** Regionalplan Ruhr - Sachstandsbericht zum Verfahren;  
mündlicher Bericht des Herrn Dezernenten Holzbeck
- Punkt 4** Öffentlich geförderter Wohnungsbau
- Punkt 4.1** 123/21/1 Anfrage der Fraktion DIE LINKE - UWG Selm vom 04.06.2021
- Punkt 4.2** 152/21 Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE - UWG Selm vom 04.06.2021 (DS 123/21/1) im Kontext aktueller Entwicklungen
- Punkt 5** 172/21 Strukturwandel im Kreis Unna bewältigen. Fördermittel und Projektmanagement zum "5 Standorte-Programm" durch die WFG;  
Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen und Antrag der Fraktionen CDU, GRÜNE im Kreistag, FDP und GFL+WfU vom 20.08.2021
- Punkt 6** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 7** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Lühr  
Landrat

## **Wichtige Hinweise für die Teilnehmer\*innen der Ausschusssitzung**

### **Anwendung der 3-G-Regel ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 35**

Laut Hinweis des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zählen Sitzungen von kommunalen Gremien zu Veranstaltungen in Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) n.F. (gültig ab 20.08.2021). Demnach unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 35 der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO n.F. formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung.

Es gilt daher ab sofort (solange der 7-Tage-Inzidenzwert im Kreis Unna über 35 liegt) für die Gremiensitzungen die sogenannte **3-G-Regelung**. Danach wird der Zutritt zu den Sitzungsräumen nur immunisierten, d.h. geimpften und genesenen, sowie getesteten Personen gestattet.

**Die Immunisierung oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) ist nachzuweisen und wird beim Zutritt zum Sitzungsraum kontrolliert. Bitte planen Sie dafür etwas Zeit ein.**

**Personen, die den Nachweis nicht führen, können an der Sitzung nicht teilnehmen.**

### **Maskenpflicht**

Beim Betreten des Kreishauses besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske oder **FFP2-Maske**).

Während der Sitzung entfällt an den Plätzen die Maskenpflicht.

**Für Reiserückkehrer gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).**

**Personen mit Krankheitssymptomen wird weiterhin empfohlen, nicht an der Sitzung teilzunehmen.**

## Landtagswahl 2022

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 15. Mai 2022

**Wahlkreis 115 Unna I**

**Wahlkreis 116 Unna II**

**Wahlkreis 117 Unna III – Hamm II**

Gemäß § 22 LWahlO<sup>1</sup> fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im **Wahlkreis 115 Unna I**, im **Wahlkreis 116 Unna II** sowie im **Wahlkreis 117 Unna III – Hamm II** auf.

Die Wahlkreise sind gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG<sup>2</sup> wie folgt abgegrenzt:

**Wahlkreis 115 Unna I**

**Fröndenberg/Ruhr | Holzwickede | Schwerte | Unna**

**Wahlkreis 116 Unna II**

**Lünen | Selm | Werne**

**Wahlkreis 117 Unna III – Hamm II**

**Bergkamen | Bönen | Kamen | Hamm-Herringen**

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Personen jeden Geschlechts aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

---

<sup>1</sup> Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790)

<sup>2</sup> Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189)

## 1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für die genannten Wahlkreise können gemäß § 19 Abs. 1 LWahlG spätestens am

**Donnerstag, 17. März 2022, bis 18:00 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter  
Wahlbüro (Steuerungsdienst | Gebäudeteil E | Raum E.110)  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna**

eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig und werden vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

## 2. Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- 2.1. **Wählbar** ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 4 Abs. 1 LWahlG).
- 2.2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 Abs. 2 LWahlG).
- 2.3. **Wahlberechtigt** ist, wer am Wahltag
  - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).
- 2.4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

### 3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 Parteiengesetz – PartG), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

### 4. Beteiligungsanzeige

4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre **Beteiligung** an der Wahl **schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat.

4.2. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

**Landeswahlleiter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf (Postanschrift)  
bzw.  
Friedrichstraße 62–80  
40217 Düsseldorf (Hausanschrift)**

spätestens am **Montag, 14. Februar 2022, bis 18:00 Uhr** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 17a Absatz 2 LWahlG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeigefrist ist, wie die Einreichungsfrist bei Wahlvorschlägen, eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Anzeigen sind ungültig und können nicht mehr zur Anerkennung der Partei für die Wahl führen.**

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Absatz 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Dienstag, 1. März 2022 fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, und welche Vereinigungen, die für die anstehende Landtagswahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für diese Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht der Landeswahlleiter im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Absatz 4 LWahlG).

Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden (§ 17a Absatz 5 LWahlG).

## **5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers**

5.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitgliederversammlung** oder in einer **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist (§ 18 Absatz 1 LWahlG).

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis. Vertreterversammlung (oder auch Delegiertenversammlung) ist eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Die an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt **Mitwirkenden** müssen in dem betreffenden **Wahlkreis** zum Landtag **wahlberechtigt** sein. Die Wahlberechtigung muss **am Tag des Zusammentritts der Versammlung** gegeben sein, nicht erst am Wahltag. Das gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, sei es zum Zwecke der Wahl des Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern, als auch für die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung zur Wahl des Bewerbers (§ 18 Absatz 2 LWahlG).

5.2. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren **Mitglied** ist und **keiner anderen Partei** angehört oder wer **keiner Partei** angehört.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer **am Tage des Zusammentritts** der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Absatz 3 LWahlG).

5.3. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind **in geheimer Abstimmung** zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Absatz 2 BWG).

- 5.4. In Kreisen und kreisfreien Städten, die **mehrere Wahlkreise umfassen**, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt **nicht durchschneiden**, in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung** gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).
- 5.5. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).
- 5.6. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung **Einspruch** erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Absatz 6 LWahlG).
- 5.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber **regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung** (§ 18 Absatz 7 LWahlG).
- 5.8. Eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.  
**Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags** (§ 18 Absatz 8 LWahlG).
- 5.9. Falls das für Inneres zuständige Ministerium mit Zustimmung des Landtages eine Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 6 LWahlG mit abweichenden Regelungen von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern erlässt, wäre diese zu berücksichtigen.

## **6. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlags**

- 6.1. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Absatz 1 LWahlO nach dem **Muster der Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- b) den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers.
- 6.2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur **einen Bewerber** enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur **in einem Kreiswahlvorschlag** benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung** schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist **unwiderruflich**.  
**Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags** (§ 19 Absatz 3 LWahlG).
- 6.3. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren **Mitglied** ist und **keiner anderen Partei** angehört oder wer **keiner Partei** angehört (§ 18 Absatz 3 LWahlG). Eine entsprechende **Versicherung an Eides statt** des Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 23 Absatz 3 Nummer 4 LWahlO).
- 6.4. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Kreiswahlvorschlags siehe nachfolgend Ziffer 10.

## **7. Vertrauenspersonen**

Der Kreiswahlvorschlag soll Namen, Anschriften und Telefon-Nummern einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** – möglichst mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse – enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Absatz 4 LWahlG).

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur noch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter ist es zweckmäßig, solche Personen zur Vertrauensperson und zur stellvertretenden Vertrauensperson zu bestimmen, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

## 8. Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags

**Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je 3 Vorstandsmitgliedern – darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23 Absatz 1 Satz 4 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Absatz 1 Satz 5 LWahlO).

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

## 9. Unterstützungsunterschriften

9.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die **nicht** im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von

**mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

9.2. **Andere Kreiswahlvorschläge**, also Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern, müssen ebenfalls von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Absatz 1 LWahlO).

9.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 23 Absatz 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind der **Familienname**, der **Vorname** und der **Wohnort** des vorgeschlagenen Bewerbers und die **Bezeichnung** (und **ggf. Kurzbezeichnung**) der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben (bei einem **Einzelbewerber** **ggf. ein Kennwort**). Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Des Weiteren sind Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlichen anzugeben (siehe Ziffer 3 der Rückseite der Anlage 14a LWahlO).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden **persönlich und handschriftlich auszufüllen**.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** des jeweiligen Wohnortes beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung **in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt** ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO gesondert erteilt werden. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sollten vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften verbunden werden.  
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen **ungültig**. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- f) Bei der Einreichung des Formblatts nach Anlage 14a LWahlO sollte darauf geachtet werden, dass auch dessen Rückseite mit eingereicht wird.

#### 9.4. Die Vorlage ausreichender Unterstützungsunterschriften mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung und dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der

**Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

- 9.5. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch ein strafbares Wahldelikt vorliegen (z. B. Wahlfälschung nach § 107a Strafgesetzbuch – StGB – oder Wählertäuschung nach § 108a StGB in Verbindung mit § 108d StGB).

## **10. Anlagen des Kreiswahlvorschlags**

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) **Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Anlage 12a LWahlO):**

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

Für den Bewerber einer Partei zusätzlich dessen Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.

Die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.

- b) **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13 LWahlO):**

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.

- c) **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a LWahlO)**

**Versicherung an Eides statt (Anlage 10a LWahlO):**

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (im Falle eines Einspruchs nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit der nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.

Bei Wahlvorschlägen für mehrere Wahlkreise (siehe Ziffer 5.4) brauchen die Ausfertigung der Niederschrift der gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung und die Versicherung an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden.

- d) **Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO):**

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (auf dem Formblatt Anlage 14a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15

LWahlO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## **11. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlags**

- 11.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 LWahlG).  
Ein nach § 19 Absatz 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Absatz 1 Satz 2 BWG).
- 11.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann **geändert** werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.  
In solchen Fällen haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das durch § 18 LWahlG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Absatz 2 LWahlG bedarf es nicht (§ 23 Absatz 2 Satz 1 bis 3 LWahlG).
- 11.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung **ausgeschlossen** (§ 23 Absatz 2 Satz 4 LWahlG).

## **12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge**

- 12.1. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter umgehend die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen (§ 21 Absatz 1 LWahlG).
- 12.2. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** beseitigt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

Ein **gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor**, wenn

- a) der Wahlvorschlag **nicht ordnungsgemäß unterzeichnet** ist (siehe Ziffer 8),
- b) die **erforderlichen Unterstützungsunterschriften** mit dem **Nachweis der Wahlberechtigung** der Unterzeichner **fehlen** (siehe Ziffer 9.4),

- c) die Ausfertigung der **Niederschrift** über die Aufstellung des Bewerbers oder die dazugehörige **Versicherung an Eides statt fehlen** (siehe Ziffer 5.8),
  - d) die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers **fehlt** (siehe Ziffer 6.2).
- 12.3. **Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung** können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Absatz 1 Satz 4 LWahlO).  
**Nach der Entscheidung über die Zulassung** eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist **jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen** (§ 21 Absatz 2 LWahlG).
- 12.4. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson – im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter – den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 1 LWahlG).  
In solchen Fällen hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 24 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).  
Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 LWahlO).

### **13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

- 13.1. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss **spätestens am Dienstag, 29. März 2022**, in öffentlicher Sitzung (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG, § 10 Absatz 3 Satz 3 LWahlG).
- 13.2. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Absatz 1 LWahlO).  
Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses werden im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LWahlO).
- 13.3. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind,
  - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder
  - c) aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unzulässig sind (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen).
- 13.4. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers

als Kennwort (§ 25 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).

Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge einem oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 25 Absatz 4 Satz 2 LWahlO).

- 13.5. Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter (§ 21 Absatz 4 Satz 1 LWahlG).

Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 21 Absatz 4 Satz 2 LWahlG).

Die Beschwerde der Vertrauensperson ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter oder beim Kreiswahlleiter einzulegen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 LWahlO).

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **8. April 2022** getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nach § 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW nicht aus (§ 21 Absatz 4 Satz 3 bis 6 LWahlG).

#### **14. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge**

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **13. April 2022** vom Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§ 22 Absatz 1 LWahlG).

#### **15. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge**

- 15.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

Die Vordrucke stehen auch im Internet unter der Adresse

**<http://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/wahlen/landtagswahl/>**

im PDF-Format zur Verfügung.

Bei Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro des Kreiswahlleiters (Ansprechperson: Christian Krahl | Fon 02303 27-2010 | E-Mail: [christian.krahl@kreis-unna.de](mailto:christian.krahl@kreis-unna.de)).

15.2. Übersicht der erforderlichen Vordrucke (nach den Mustern der LWahlO):

- a) Anlage 9a Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- b) Anlage 10a Versicherung an Eides statt zur Mitglieder-/Vertreterversammlung
- c) Anlage 11a Kreiswahlvorschlag
- d) Anlage 12a Zustimmungserklärung des Bewerbers mit Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft
- e) Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers
- f) Anlage 14a Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- g) Anlage 15 Bescheinigung des Wahlrechts für einen Unterstützer

15.3. Die Formblätter nach Anlage 14a LWahlO (Formblätter für Unterstützungsunterschriften) werden **auf Anforderung** vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 9.3 wird verwiesen.

Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Unna, 23.08.2021

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 115 Unna I, 116 Unna II und 117 Unna III – Hamm II

Mario Löhr  
Landrat

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0WYXX858VA22210804

Ort, Datum  
Unna, 23.08.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0WYXX858VA22210804	23.08.2021

Empfänger

**Name**

Fanel Chiroasca

**letzte bekannte Anschrift:**

Wittekindstr. 33, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0YUXX742VA22210803

Ort, Datum  
Unna, 23.08.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0YUXX742VA22210803	23.08.2021

Empfänger

**Name**

Ireneusz Denc

**letzte bekannte Anschrift:**

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0YIXX110VA22210804

Ort, Datum  
Unna, 23.08.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0YIXX110VA22210804	23.08.2021

Empfänger

**Name**

Ana-Maria-Christina Anghel

**letzte bekannte Anschrift:**

Gahmener Straße 193, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen  
36.1/0526413

Ort. Datum  
Unna,

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0526413	22.07.2021

Empfänger

**Name**

Kamil Zgutczynski

**letzte bekannte Anschrift:**

Ul. Rdestowa 144 C, PL 81-577 Gdynia

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 203

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Ebel

Geschäftszeichen  
36.2  
UN00OXX517AA32210708

Ort, Datum  
Unna, 23.08.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN00OXX517AA32210708	23.08.2021

Empfänger

**Name**

Dirk Schumann

**letzte bekannte Anschrift:**

Am Bahrenkamp 14, 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen  
36.1/0526495

Ort, Datum  
Unna, 23.08.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0526495	22.07.2021

Empfänger

**Name**

Roman Sakh

**letzte bekannte Anschrift:**

Oleny Tegili 20, UA 0000 Kowel

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 203

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Ebe

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0EMX2018VA22210720

Unna, 23.08.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0EMX2018VA22210720	23.08.21

Empfänger

**Name**

Yvonne-Christine Piecha

**letzte bekannte Anschrift:**

Bahnhofstraße 95, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0BSX5060VA22210716

Unna, 23.08.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0BSX5060VA22210716	23.08.21

Empfänger

**Name**

Sanie Yurt

**letzte bekannte Anschrift:**

An der Fuhr 3, 50997 Köln

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0EDX1503VA12210823

Unna, 23.08.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0EDX1503VA12210823	23.08.21

Empfänger

**Name**

Dorian Lukasz Salacinski

**letzte bekannte Anschrift:**

Westicker Straße 39, 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

|

Geschäftszeichen  
36.3/41.21.0064.6

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/41.21.0064.6	04.02.2021

Empfänger

**Name**

Athanasios Bantis

**letzte bekannte Anschrift:**

Ardeystraße 228, 58453 Witten, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.21.0920.4

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0920.4	25.08.2021

Empfänger

**Name**

Anatolii Grosul

**letzte bekannte Anschrift:**

Independentii 1A AP 196, 2043 CHISINAU, MD MOLDAWIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.114

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.21.0777.5

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0777.5	27.07.2021

Empfänger

**Name**

Taimuraz Gusov

**letzte bekannte Anschrift:**

Katolu iela 19-1, 1003 RIGA, LV LETTLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.114

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/45.21.0791.0

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0791.0	30.07.2021

Empfänger

**Name**

Nikola Cacic

**letzte bekannte Anschrift:**

Cankarjeva ulica 22, 8250 BREZICE, SLO SLOWENIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.114

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0JYXX572VA12210825

Unna, 26.08.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0JYXX572VA12210825	25.08.21

Empfänger

**Name**

Ireneusz Denc

**letzte bekannte Anschrift:**

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0JYXX632VA12210825

Unna, 26.08.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0JYXX632VA12210825	25.08.21

Empfänger

**Name**

Ireneusz Denc

**letzte bekannte Anschrift:**

Hessische Straße 111, 44339 Dortmund

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/58.21.2117.6

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/58.21.2117.6	23.08.2021

Empfänger

**Name**

Ramazan Yilmaz

**letzte bekannte Anschrift:**

Fevzi Pasa Catdrese N° 37 Daire 6, 14900 GEREDE/BOLU, TR TÜRKIE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.107

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.2  
KR0MUX6915VA12210809

Ort, Datum  
Unna, 26.08.2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
KR0MUX6915VA12210809	16.08.2021

Empfänger

**Name**

Vladimir Pap

**letzte bekannte Anschrift:**

Fontanestraße 1, 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen  
36.2  
GBEX-UN-HL1962

Unna, 26.08.21

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GBEX-UN-HL1962	26.08.21

Empfänger

**Name**

Agnieszka Kijewska

**letzte bekannte Anschrift:**

Königsberger Str. 12, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/48.21.0252.2

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0252.2	26.08.2021

Empfänger

**Name**

Mykola Lazur

**letzte bekannte Anschrift:**

Malinovskogo 25/6, 65059 ODESSA, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/48.21.0255.7

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.21.0255.7	

Empfänger

**Name**

Andrey Grigorev

**letzte bekannte Anschrift:**

Grajdanski Prospekt 125/2, ap. 1, 195299 SANKT PETERSBURG, RUS RUSSISCHE FÖDERATION

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.201

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/95.21.1825.0

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/95.21.1825.0	15.07.2021

Empfänger

**Name**

Amel Muratovic

**letzte bekannte Anschrift:**

Kozarska Ulica 107, ZAGREB, HR KROATIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/42.21.0541.7

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.21.0541.7	24.08.2021

Empfänger

**Name**

Dymitr Pallienko

**letzte bekannte Anschrift:**

VI Gruolnia 138/913, 20008 OLEKSANDRIA KIROROGRAJSKA OBIAST, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.113

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen  
36.3/42.21.0877.7

Unna, 27. August 2021

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.21.0877.7	24.08.2021

Empfänger

**Name**

Vitali Drabb

**letzte bekannte Anschrift:**

Mickiwicka 34/6, 231300 LIDA, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.113

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

**Sparkasse**

**UnnaKamen**

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 30634018 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Kamen, 25.08.2021

**Sparkasse UnnaKamen**  
**DER VORSTAND**

**Sparkasse**

**UnnaKamen**

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3430764583 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Kamen, 25.08.2021

**Sparkasse UnnaKamen**  
**DER VORSTAND**

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

**Bestellungen sind**

**zu richten an:** Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17

---